



Großgemeinde Bruckneudorf

Gemeindeamt: A-2460 Bruckneudorf, Bahnhofplatz 5

Tel: 02162/62264, FAX: 02162/62182

E-MAIL: post@bruckneudorf.bgld.gv.at

Homepage: www.bruckneudorf.eu

Bruckneudorf, am 28.05.2020

Zahl: 53/2-2020

Betr.: Gemeinde Bruckneudorf,

Verordnung über das Halten von Tieren

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Großgemeinde Bruckneudorf vom 28.05.2020 über die Pflichten der Besitzer und Verwahrer von Hunden. Aufgrund des §20 Abs. 1 des Bgld. Landessicherheitsgesetzes, LGBI 30/2019 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Leinen- und Maulkorbpflicht

(1) Im gesamten Ortsgebiet der Großgemeinde Bruckneudorf sind Hunde an öffentlichen Orten derart an der Leine oder mit Maulkorb zu führen, dass sie weder Fußgänger- noch Fahrzeugverkehr gefährden oder über das zumutbare Maß hinaus belästigen.

(2) Hunde müssen

- in öffentlichen Verkehrsmitteln,
- bei größeren Menschenansammlungen (ab 50 Personen) wie z.B. bei Veranstaltungen

an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.

(3) Im Grünland und im Wald sind Hunde derart zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass weder Menschen noch Tiere durch den Hund gestört oder gar gefährdet werden.

(4) Im Naturschutzgebiet Batthyanyfeld sind Hunde an der Leine zu führen.

(5) Ausgenommen vom Leinen- und Maulkorbbzwang sind Hunde während des Einsatzes für Zwecke, deren Verwirklichung die verhängte Maßnahme ihrer Natur nach ausschließt, wie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Assistenz von beeinträchtigten Personen, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens.

§ 2

Mitführen von Hunden

- (1) Das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen ist verboten.
- (2) Das Mitführen von Hunden in Schulen, Kindergärten und Horten ist verboten. Ausnahmen hierfür können für „Assistenzhunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz“ („Schulhunde“, „Behindertenhunde“ und andere Begleithunde müssen eine Ausbildung und Prüfung nach dieser bundesgesetzlichen Bestimmung absolvieren) erteilt werden.
- (3) Insbesondere ist das unbeaufsichtigte Umherstreunen lassen von Hunden an öffentlichen Orten im gesamten Gemeindegebiet verboten.
- (4) Die Verantwortlichen haben den von ihren Hunden auf gepflegten öffentlichen Grünanlagen, Gehflächen und ähnlich frequentierten Stellen hinterlassenen Kot unverzüglich und ordnungsgemäß zu entsorgen.

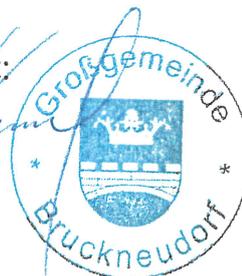
§ 3

Schluss- und Strafbestimmungen

- (1) Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Halter verantwortlich, sofern er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat. In diesem Fall ist jene Person verantwortlich, der das Tier anvertraut wurde. Vertraut der Halter den Hund aber einem Strafunmündigen an, so ist er selbst verantwortlich.
- (2) Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes oder Landes unberührt; die Gebote oder Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einem Gesetz oder einer Verordnung des Bundes oder Landes geboten oder verboten sind.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung und sind gemäß § 32 Abs. 1 Zif. 15 und Abs. 2 Zif. 1 des Bgl. Landessicherheitsgesetz mit einer Geldstrafe bis zu € 500,00 zu ahnden.
- (4) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Gerhard Dreiszker
Der Bürgermeister



angeschlagen am: 29.05.2020
abgenommen am: 16.06.2020